

Der Bundestag möge beschließen, dass die Anwendung von Stachelhalsungen und ihren Abwandlungen an Tieren in Deutschland gesetzlich verboten wird. Hierzu bedarf es einer Modifizierung des bestehenden § 3 Tierschutzgesetz, indem es durch die deutliche, namentliche Erwähnung und Untersagung jeglichen Gebrauchs von Stachelhalsungen aller Art, ergänzt wird.

§ 3 Nr.5 TierSchG; „es ist verboten,

... ein Tier auszubilden oder zu trainieren, sofern damit erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden für das Tier verbunden sind.

Nachgewiesene physische Schäden beim Hund durch das Tragen einer Stachelhalsung bzw. seiner Abwandlungen, sind u.a. durchstechen der Haut oder der Luftröhre/ Quetschungen von Kehlkopf, Schilddrüse, Halsarterien/ Traumatisierung der Hals- und Rückenwirbelsäule/ Erhöhung des Augeninnendrucks/ erhöhtes Risiko von Glaukomen/ Beeinträchtigung des Bindegewebes, ausgehend von der Halswirbelsäule bis zur Hinterhand/ widernatürliche Hals- und Kopfhaltung mit dauerhafter Schädigung des Bewegungsapparates. (Verweis Anlage A+B)

Nachgewiesene psychische Leiden, sind u.a. schmerzinduziertes Angst- oder Aggressionsverhalten / erhöhter Cortisolspiegel durch den Stressor „Schmerz“/ Schilddrüsenunterfunktion durch Dauerstress/ hoher Erregungslevel mit größerer Anfälligkeit zu Meide-, Angst- oder Aggressionsverhalten/ Fehlverknüpfungen von Schmerz und Umwelt mit erhöhtem Angst- oder Aggressionsreaktionen/„Schmerzflucht“ mit Bewegungstendenz nach vorne mit der Konsequenz das Schmerz zunimmt, was intensivere Fluchtmotivation und Panik nach sich zieht. (Verweis Anlage C+D+E+F)

Fazit der o.g. Punkte: Stachelhalsungen verursachen erhebliche Schmerzen, Leiden und Schäden beim Tier. Trotz dieser Risiken, kann man Stachelhalsungen in Deutschland frei erwerben und anwenden. Wir wünschen daher eine ähnliche Regelung, wie sie im Fall der Reizstromgeräte schon seit Jahren gefunden wurde. (§3 Nr.11 TierSchG.)

Die Argumentationsbasis der Befürworter ist die Triebtheorie von K. Lorenz (Verhaltensbiologe) aus dem Jahr 1969. Zusammengefasst ging er davon aus, dass der Mechanismus der Aggression angeboren ist, der Arterhaltung dient und nicht steuerbar sei. Neuere Forschungen haben diese Theorie längst widerlegt.

Man geht davon aus, dass Aggressionen als Teil der emotionalen Persönlichkeit in der Individualgeschichte (Ontogenese) begründet liegen. (Verweis Anlage C+F)

Fazit: Im Zusammenhang der Befürwortung von Stachelhalsungen ist diese Theorie ungeeignet und überholt.

Der durchschnittliche Hundehalter, der zur Stachelhalsung greift, weiß wenig bis gar nichts über die Lerntheorien des Hundes (klassische + operante Konditionierung / "Try and Error" / assoziatives Lernen). Hier geht es größtenteils nur um die fehlende Kontrollierbarkeit des eigenen Hundes und den Mangel an Wissen, um das unerwünschte Verhalten über Training zu ändern. Zudem gibt es Hundeschulen und Hundetrainer die Stachelhalsungen offen bewerben und als adäquates Erziehungshilfsmittel propagieren. Einige Anwender scheuen sich nicht die grausamsten Anwendungsbeispiele am lebenden Tier über Interplattformen zu verbreiten. Fazit: Solange dies ohne Konsequenzen für den Anwender bleibt, wird sich an der Situation nichts ändern.

Es muss deshalb eine deutliche rechtliche Regelung her die, die Anwendung in Alltag, Training und Ausbildung verbietet.

Unterschriftenliste:

Nr.	Nachname	Vorname	PLZ	Stadt	Unterschrift
1.					
2.					
3.					
4.					
5.					
6.					
7.					
8.					
9.					
10.					
11.					
12.					
13.					
14.					
15.					
16.					
17.					
18.					
19.					
20.					

Rücksendung an: **Tina Müller** Senator-Balcke-Strasse 56 28279 Bremen